



Luxemburg, den 29. Februar 2024

Flächenantrag/Weinbaukarteierhebung 2024

Neuerungen gegenüber 2023 in Kürze

Hiermit möchten wir Sie auf folgende Neuerungen aufmerksam machen. Ausführlicheres finden Sie in der aktuellen Version des Handbuchs 2024. Dieses ist auf dem Landwirtschaftsportal verfügbar (<https://agriculture.public.lu/de/betrieb/betriebsfuehrung/flaechenantrag-weinbaukarteierhebung-strukturhebung.html>). Beachten Sie: Ein Papierexemplar wird jedoch nicht zugestellt!

(1) Alphanumerischer Teil

✓ Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe

Dieser Abschnitt ist neu. Er dient zur Erhebung von Daten bezüglich etwaiger Unternehmensgruppen, denen der Antragsteller angehört. Die Erhebung dieser Daten steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten im Sinne von mehr Transparenz bestimmte Daten bezüglich der aus dem EU-Haushalt bewährten Beihilfen an die einzelnen Landwirte/Winzer zu veröffentlichen. Die Identifizierung von Unternehmensgruppen soll zur Überwachung von Eigentumsstrukturen beitragen und die Untersuchung von möglichem Missbrauch von Unionsmitteln, möglichen Interessenkonflikten und möglicher Korruption begünstigen.

Hierbei gilt folgende Definition¹:

„Ein Tochterunternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das wirtschaftlich von der Muttergesellschaft abhängig, jedoch rechtlich selbstständig ist. Die Abhängigkeit zeigt sich dadurch, dass die Muttergesellschaft eine gewisse Kontrolle über die Tochtergesellschaft ausübt. Insoweit wird die Zusammenarbeit durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge dominiert.“

Dies schließt jedoch aus z.B.:

- Mitgliedschaft in einer Genossenschaft
- Mitgliedschaft im Maschinenring
- Mitgliedschaft in einer Kellerei
- Mitgliedschaft in einem Fusionsbetrieb oder einer landwirtschaftlichen Gesellschaft.

✓ Flächenantrag - Flächen ohne Parzellenangaben

Flächen in Agroforstsystemen werden hier nicht mehr eingetragen. Agroforstsysteme werden ab jetzt im grafischen Teil als Flächen in der AUKM 554 gemeldet.

✓ Flächenantrag - Zusammenfassung der gemeldeten Flächen

Die einzelnen Nutzarten werden jetzt auch mit ihrem Kulturcode angegeben. Dies vereinfacht insbesondere die Bearbeitung der Anträge.

¹ Quelle: <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/tochterunternehmen/>

✓ *Flächenantrag - Bodennahe Gülleausbringung und Kompostierung von Festmist*

Dieser Abschnitt dient jetzt auch zur Lieferung von Daten für die Öko-Regelung 518 (zeitnahe Einarbeitung von Festmist). Anhand der Daten zur Stallhaltung wird eine theoretische Menge an Festmist errechnet, die für die Festlegung der beihilfefähigen Fläche herangezogen wird.

✓ *Flächenantrag - Übersicht Konditionalität*

In diesem Abschnitt wurde der Kulturcode 357 (Stilllegung mit Lebensmittelproduktion) gelöscht, da dieser nur für das Jahr 2023 galt. Hinzugefügt wurden Agroforstsysteme (Flächen in der AUKM554). **Wichtiger Hinweis:** Da die Ausnahmeregelung zur GLÖZ² 8 für das Jahr 2024 (Zwischenfrüchte und Leguminosen) erst sehr spät getroffen wurde, konnte der Abschnitt nicht mehr entsprechend angepasst werden. Die beiden Flächennutzungen fehlen deswegen in der Tabelle und die anschließende Abrechnung kann deswegen falsch sein.

✓ *Flächenantrag - Übersicht zur Landschaftspflegeprämie*

Hier wurde die Tabelle der EFA-Flächen mit Agroforstflächen (AUKM 554) ergänzt.

✓ *Flächenantrag - Übersicht Biodiversität*

Dieser Abschnitt ist neu. Er listet die einzelnen Biodiversitätsverträge auf mit ihren jeweiligen Flächen auf allgemein beihilfefähigen P- oder V-FLIK-Parzellen, auf N(B)-FLIK-Parzellen (die lediglich für einige Biodiversitätsprogramme beihilfefähig sind) und außerhalb von FLIK-Parzellen. Hierbei sei folgendes klargelegt:

P-FLIK und V-FLIK

Diese Referenzparzellen (P = Landwirtschaft; V = Weinbau) sind beihilfefähig für landwirtschaftliche/weinbauliche Beihilfen und Biodiversitätsprogramme.

N-FLIK, N(B)-FLIK

N-FLIK sind Ausschlussflächen; d.h. Flächen, die ehemals beihilfefähig waren und jetzt nicht mehr den Beihilfekriterien entsprechen (z.B. wegen einer zu hohen Baumdichte oder Verbuschung). Im Rahmen einiger Biodiversitätsverträge kann der Antragsteller jedoch einen Antrag auf die Schaffung eines N(B)-FLIKs stellen (anhand des ASTA-Formulars unter <https://agriculture.public.lu/de/betrieb/betriebsfuehrung/geographisches-informationssystem.html>). N(B)-FLIKs sind lediglich beihilfefähig für diese Biodiversitätsprogramme.

Ohne FLIK

Diese Flächen können nicht beihilfebegünstigt werden. In diesem Fall empfehlen wir den Teilnehmern Kontakt mit der jeweiligen biologischen Station aufzunehmen, um gegebenenfalls die vertraglich festgelegte Fläche (und Geometrie) anzupassen.

✓ *Weinbaukarteierhebung - Zusammenfassung Weinbaufläche*

In diesem Abschnitt wurde die Rubrik „Prämienareal“ ergänzt, um zwischen Wein- und Tafeltrauben zu unterscheiden.

✓ *Besitzverhältnisse der Flächen*

Dieser Abschnitt ist neu. Bisher wurden Daten zu den Besitzverhältnissen der Flächen lediglich im landwirtschaftlichen Teil des Formulars erhoben. Um ein komplettes Bild zu erhalten, werden diese Daten jetzt in einem gemeinsamen Abschnitt erfasst.

✓ *Übersicht und Bestätigung*

Hier wurden zusätzliche Plausibilitätskontrollen eingebaut, die Fehlermeldungen generieren falls schlag- oder streifenbezogene Maßnahmen beantragt werden, ohne dass Schläge bzw. Streifen mit der jeweiligen Maßnahme gemeldet werden. Des Weiteren kann der Antragsteller auf der Seite unten den Service d'économie rurale dazu ermächtigen die Antragsdaten an bis zu zwei Personen

² Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

(z.B. Ihren Beratern) zu übermitteln. Hierzu gehören die PDF-Datei, sowie die beiden CSV- und SHP-Exporte. Die Übermittlung geschieht automatisch bei der Übermittlung des Vorgangs. Sowohl der Antragsteller als auch die Berater erhalten eine entsprechende automatische E-Mail.

(2) Grafische Teile Landwirtschaft und Weinbau

✓ Fehlermeldung bei fehlender Kultur

Landwirte, die 2023 von der Sonderregelung zum GLÖZ 8 Gebrauch gemacht und Stilllegung mit Lebensmittelproduktion (Kulturcode 357) gemeldet haben, finden jetzt auf diesen Schlägen eine Fehlermeldung. Da dieser Kulturcode im Antrag 2024 nicht mehr existiert, wurden die betroffenen Schläge ohne Kulturcode geladen. Tragen Sie die Kultur 2024 im Datenblatt ein.

✓ Waldrand- und Pufferstreifen

Hier wurde die Spanne der Breite geändert. Diese beiden Streifen können jetzt zwischen 3 und 30 Meter breit sein (bei Pufferstreifen zwischen 6 bis 60 Meter, da diese beidseitig gepuffert sind).

✓ Datenblatt der landwirtschaftlichen Schläge

Unter den Zusatzinformationen wurde das Attribut „Agrofortsystem“ gelöscht. Agroforstsysteme werden jetzt über die AUKM 554 erfasst.

✓ Datenblatt der weinbaulichen Parzellen Schläge

Hier wurden die einzelnen Rubriken neu geordnet. Die alte RAK-Prämie erscheint jetzt in der Rubrik AUKM. Des Weiteren werden jetzt Flächen mit Tafeltrauben im grafischen Teil der Weinbaukarteierhebung erfasst.